



Projekt-Nr. 3107-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Flächennutzungsplanänderung

### „PV-Anlage Deisenhausen Nordost“

Gemeinde Deisenhausen

## Begründung

Vorentwurf i. d. F. vom 22. Juli 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Standortbegründung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Ausgangssituation</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Lage und Nutzung</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung</b>	<b>5</b>
5.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)	6
5.2	Regionalplan Donau-Iller	6
5.3	Berücksichtigung in der Bauleitplanung	7
<b>6</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Schutzgebiete/Natura 2000/Grünordnung</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Artenschutz</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen</b>	<b>10</b>
<b>13</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>10</b>
<b>14</b>	<b>Bodendenkmalschutz</b>	<b>10</b>

<b>15</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>11</b>
15.1	Einleitung	11
15.1.1	Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	11
15.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	12
15.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	12
15.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	13
15.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	16
15.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
15.6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	17
15.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
15.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
<b>16</b>	<b>Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>18</b>
<b>17</b>	<b>Anlage</b>	<b>19</b>
<b>18</b>	<b>Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>19</b>
<b>19</b>	<b>Verfasser</b>	<b>19</b>

## 1 Anlass der Planung

Die BayWa r.e. Solar Projects GmbH aus München beabsichtigt, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1631, 1634 und 1666, jeweils Gemarkung Deisenhausen, die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 17,5 MWp. Bei dem geplanten Standort handelt es sich ausweislich des Energieatlas Bayern um landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete und somit um förderfähige Flächen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit des Solarparks ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB. Die Bauleitplanung wird gemäß den Vorgaben der Rundschreiben der Obersten Baubehörde (Handlungshinweise) vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) und 14.01.2011 (Az. IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt.

## 2 Standortbegründung

Die Gemeinde Deisenhausen will im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung leisten und befürwortet die Ansiedlung der PV-Anlage am vorgesehenen Standort.

Maßgebliche Gründe hierfür sind:

- Bei den Flächen handelt es sich um „landwirtschaftlich benachteiligte Flächen“. Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis maximal 20 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan und unterstützt somit den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern.

Ausgeschlossen sind Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind. So wird ein zu starker Flächenverbrauch vermieden und eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, naturschutzfachlichen Belangen auf diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen und PV-Nutzung gewahrt. Welche Gebiete als „landwirtschaftlich benachteiligt“ gelten, definiert die EU. Generell sind damit Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Die Ansiedlung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen wie dem Plangebiet entspricht daher dem Willen des Gesetzgebers.

- Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um atypische Baugebiete, die hinsichtlich ihres Einflusses auf Boden- und (Grund-)Wasserfunktionen, die Versiegelung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht mit einem klassischen Baugebiet zu vergleichen sind. Auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) stellt klar, dass es sich bei Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht um klassische Siedlungsflächen handelt und das Anbindegebot für sie keine Geltung beansprucht.
- Erschließungswege zum angrenzenden Verkehrsnetz sind bereits vorhanden.

- Der Standort liegt im Außenbereich und abgeschirmt von Siedlungsflächen. Die minimale Entfernung zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 300 m (Wohnbebauung Nordhofen in westlicher Richtung zum Plangebiet). Durch Waldflächen im Osten und Süden des Plangebietes wird die PV-Freiflächenanlage u.a. zur östlich des Plangebietes verlaufenden B 16 hin abgeschirmt.
- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder ähnliches).

### **3 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Die Gemeinde Deisenhausen besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet und dessen Umgebung sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bereich im Süden der südlichen Teilfläche des Plangebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Ausweislich der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet von einer unterirdischen Gasleitung durchquert. Die Gasleitung verläuft durch die westliche Hälfte der südlichen Teilfläche sowie am östlichen Rand der nördlichen Teilfläche innerhalb der dort vorgesehenen Ausgleichsfläche.

Die beabsichtigte Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 BauNVO lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Daher führt die Gemeinde Deisenhausen für die Grundstücke, die das Plangebiet umfasst, ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **4 Lage und Nutzung**

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich von Deisenhausen, östlich des Ortsteils Nordhofen. Das Plangebiet ist in einen nördlichen Teilbereich (Flurstücke 1631 und 1634, Gemarkung Deisenhausen) und einen südlichen Teilbereich (Flurstück 1666) unterteilt. Die beiden Teilbereiche sind ca. 140 m voneinander entfernt. Zwischen den beiden Teilbereichen befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Östlich des Plangebiets verläuft in einem Abstand von ca. 250 – 350 m zum Plangebiet die B 16. Die B 16 ist nach Osten und Westen von einem in Nord-Süd-Richtung ausgedehnten Waldgebiet umgeben.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich zum Anbau von Energiepflanzen für die örtliche Biogasanlage genutzt.

### **5 Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung**

Die Gemeinde Deisenhausen ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) als Einzelgemeinde unmittelbar westlich des Mittelzentrums Krumbach in der Region Donau-Iller dargestellt. Im Regionalplan Donau-Iller liegt die Gemeinde Deisenhausen nördlich der regionalen Entwicklungsachse Krumbach – Illertissen. Weder das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) noch der Regionalplan der Region Donau-Iller enthalten für das Plangebiet konkrete, flächenbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

## 5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

- 6.2.1 (Z): Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach dem LEP 2020 sind neue Siedlungsflächen möglichst angebunden an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausweislich des LEP 2020 jedoch keine Siedlungsflächen in diesem Sinne, so dass das Anbindegebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Geltung beansprucht.

## 5.2 Regionalplan Donau-Iller

Für das Plangebiet sind im Regionalplan Donau-Iller keine verbindlichen oder erläuternden Ziele enthalten.

Allgemeine Zielaussagen im Hinblick auf die regenerative Energiegewinnung enthält der aus dem Jahr 1987 stammende Regionalplan nicht. Der Regionalverband Donau-Iller hat jedoch mit Datum vom Februar 2009 „Regionale Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ veröffentlicht, in der die Erfordernisse der Raumordnung aufgezählt sind.

Für Photovoltaik-Vorhaben im Außenbereich sind demnach die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Donau-Iller zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- B I 4.2 regionale Grünzüge
- B I 4.3 Trenngrün bzw. Grünzäsuren
- B I 4.4 Eingrünung neuer Baugebiete
- B II 1.4 Zersiedelung der Landschaft verhindern sowie Höhenrücken und Hanglagen von Bebauung freihalten
- B III 1.2 Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen

Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit zudem im Gesamten fortgeschrieben. Im künftigen Regionalplan liegt die Gemeinde Deisenhausen im ländlichen Raum nördlich der regionalen Entwicklungsachse Ehingen (Donau) – Laupheim – Schwendi – Dietenheim – Illertissen – Buch – Krumbach (Schwaben) – Ursberg – Thannhausen – Ziemetshausen (PS A III 2 Z (1)). Zudem liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (PS B I 2.1 G (3)).

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). In Aufstellung befindliche planerische Grundsätze sind keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und daher bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen nicht zwingend zur berücksichtigen.

### 5.3 Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik“ ermöglicht eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien.

Eine Flächenversiegelung findet nur durch hinsichtlich der Grundfläche beschränkte Betriebsgebäude statt. Die PV-Module werden mittels Ramm- oder Drehfundamenten im Boden verankert und führen zu keiner Versiegelung, sondern lediglich einer Überdeckung der Bodenfläche.

Ausweislich des LEP 2020 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, hinsichtlich derer das Anbindegebot Anwendung findet. Insofern sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet, eine Zersiedlung der Landschaft herbeizuführen.

Die Verwirklichung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Plangebiet steht auch dem regionalplanerischen Ziel der regionalen Entwicklungsachse nicht entgegen.

Das Plangebiet liegt zwar in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Als in Aufstellung befindlicher planerischer Grundsatz muss dies – im Gegensatz zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung – bei raumbedeutsamen Planungen jedoch nicht zwingend berücksichtigt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass mit der Photovoltaiknutzung zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden. Die an die Photovoltaikanlage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt.

## 6 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet im parallel aufgestellten Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und daher im Flächennutzungsplan künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen, Einfriedungen und Erschließungswege zulässig.

Im Süden der südlichen Teilfläche befindet sich ein Waldgebiet. Dieses ist für eine Photovoltaiknutzung nicht geeignet, wird im Bebauungsplan als Fläche für Wald festgesetzt und dementsprechend auch im Flächennutzungsplan weiterhin als Fläche für Wald dargestellt.

Die Ausgleichsflächen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan randlich des Sondergebietes angeordnet. Im Flächennutzungsplan werden die Ausgleichsflächen als private Grünflächen dargestellt.

## 7 Erschließung

Das Plangebiet wird über die das Plangebiet umgebenden Wirtschaftswege erschlossen. Über diese Wegeverbindungen kann auch das für Bau, Wartung und Pflege erforderliche Verkehrsaufkommen zur PV-Anlage abgewickelt werden.

## 8 Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule im Umfeld und daraus resultierende Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen können aufgrund der Lage und Exposition der PV-Anlage ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung (Wohnbebauung Nordhofen) können aufgrund der Entfernung (ca. 300 m), der Lage der Wohnbebauung nordwestlich der PV-Anlage und den Bestandsgehölzen sowie der geplanten Eingrünung im Westen des Plangebietes ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die Bebauung von Deisenhausen sind bereits aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet (ca. 600 m) unwahrscheinlich. Zwischen dem Plangebiet und der Bebauung von Deisenhausen befindet sich zudem ein Streifen mit dichtem Bestandsgehölz sowie das Waldgebiet südlich der südlichen Teilfläche des Plangebietes. Zwischen dem Plangebiet und der B 16 befindet sich ein langgestrecktes Waldgebiet, wodurch auch Blendwirkungen auf die B 16 ausgeschlossen werden können.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden.

## 9 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (LEP 2020) sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren (LEP 3.1).

Diese Zielvorgabe des LEP ist ebenfalls gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ein in die Abwägung einzustellender Belang bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bauleitplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

## 10 Schutzgebiete/Natura 2000/Grünordnung

Innerhalb des Plangebietes existieren keine amtlichen Biotop- oder Schutzgebiete.

Die nächstgelegenen amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete liegen ca. 90 m nordwestlich (Biotop-Teilflächennummer 7728-1120-001 – „Extensivgrünland nordöstlich von Nordhofen“) bzw. ca. 135 m südwestlich des Plangebietes (Biotop-Teilflächennummer 7728-0076-007 – „Hecken und Feldgehölze nördlich und westlich von Krumbach“).

Eine Beeinträchtigung der amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete ist nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan untersagt den Einsatz von mineralischen/organischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und weist darauf hin, dass die Reinigung der PV-Module nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen darf.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Zur Einbindung in die Landschaft ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan am südwestlichen Rand des nördlichen Sondergebietes sowie dem nordwestlichen Rand des südlichen Sondergebietes eine Eingrünung der PV-Anlage vorgesehen. Die randlich angeordneten Ausgleichsflächen übernehmen ebenfalls den Zweck der Einbindung in die Landschaft. Nähere Angaben zur grünordnerischen Gestaltung der Flächen im Plangebiet enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

## 11 Artenschutz

Unter Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung eines Projektes Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die beim Vollzug des Bauleitplanes z. B. durch nachfolgende Bau- oder sonstige Genehmigungen Verstöße auslösen, die gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 42 BNatSchG):

- Wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Um den Belang „Artenschutz“ ausreichend zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Bauleitplanung vom Büro Sieber Consult GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die faunistischen Kartierungen, auf deren Grundlage die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, sind bereits abgeschlossen. Der vollständige Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im weiteren Verfahren fertiggestellt und dem

Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes beigefügt. Die entsprechenden artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden in die Planung integriert.

## **12 Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Beim Plangebiet handelt es sich jedoch ausweislich des Energieatlas Bayern um landwirtschaftlich benachteiligte Flächen. Als landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete werden von den Bundesländern auf der Grundlage europäischer Richtlinien solche Gebiete ausgewiesen, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nur erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sind förderfähig nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und daher vom Gesetzgeber bevorzugt für eine Photovoltaiknutzung vorgesehen.

Photovoltaikanlagen haben zudem eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden. Die an die Photovoltaikanlage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt. Es sind weder durch Verschattung noch durch Wurzelbildung Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **13 Ver- und Entsorgung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als PV-Anlage keine Ver- und Entsorgung erforderlich. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert wie bisher.

Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische Gasversorgungsleitung der schwaben netz gmbh. Die Leitung verläuft am östlichen Rand der nördlichen Teilfläche und durch die westliche Hälfte der südlichen Teilfläche. Hinsichtlich der Gasleitung ist ein Schutzkorridor von 2,5 m beiderseits der Gas-Rohrmitte einzuhalten. Der Bereich der Gasleitung samt Schutzstreifen wird von Solarmodulen freigehalten.

Neben der Gasleitung verläuft ein Begleitkabel (Medienkabel) in etwa 2 m Tiefe. Dieses ist im Schutzstreifen der Gasleitung bereits inkludiert.

## **14 Bodendenkmalschutz**

Im Südosten des Plangebietes befindet sich der nördliche Teil des Bodendenkmals „Grabhügel der Hallstattzeit“ (Aktenummer D-7-7728-0003), welches sich noch weitere ca. 360 m über das Plangebiet hinaus nach Süden erstreckt.

Im Vorfeld der Bauleitplanung hat hierzu eine Vorabstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde stattgefunden, im Rahmen derer keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht wurden. Die letzten Grabungen hinsichtlich des Bodendenkmals haben laut Unterer Denkmalschutzbehörde in den Jahren 1821 und 1942 stattgefunden. Im südlichen Bereich sei das Bodendenkmal noch leicht wahrnehmbar. Eine

bodendenkmalrechtliche Begleitung beim Bau der PV-Anlage wird nach Vorabstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wahrscheinlich nicht erforderlich werden. Ebenso wurde die Notwendigkeit von punktuellen Sondierungen für eher unwahrscheinlich erachtet, da diese mehr Schaden als Nutzen bringen würden.

Im Bereich des Bodendenkmals werden keine Erdkabel verlegt, die Solarmodule werden mittels Rammung im Boden verankert.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Eventuell zusätzlich zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **15 Umweltbericht**

### **15.1 Einleitung**

#### **15.1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes ist die baurechtliche Sicherung einer PV-Anlage im Bereich einer landwirtschaftlich benachteiligten Fläche. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20 ha (inklusive Ausgleichs- und Waldflächen).

Hierfür wird auf einer landwirtschaftlich benachteiligten Fläche, die aktuell landwirtschaftlich zum Anbau von Energiepflanzen für die örtliche Biogasanlage genutzt wird, ein Sondergebiet Photovoltaik dargestellt. Innerhalb des Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen.

### **15.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung**

Als relevantes Ziel der Landes- und Regionalplanung ist die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft zu nennen. Die Inanspruchnahme von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist zu vermeiden.

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, das Naturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und die Immissionsschutz-Gesetzgebung.

## **15.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

### **Flächennutzungen**

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzungen, Waldflächen sowie die östlich des Plangebietes verlaufende B 16 geprägt.

### **Schutzgut Mensch**

Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen. In einer Entfernung von ca. 300 m westlich des Plangebiets beginnt die Wohnbebauung des Ortsteils Nordhofen. In einer Entfernung von ca. 650 m südwestlich des Plangebiets beginnt die Wohnbebauung von Deisenhausen.

Schallimmissionsvorbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld entsprechen der bestehenden Nutzungscharakteristik als von landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Bereich bzw. Fläche in räumlicher Nähe zur B 16.

Erholungsnutzungen sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche und ist weitgehend baum- und strauchfrei. Im Umfeld des Plangebietes sind einige Waldflächen vorhanden. Eine Waldfläche ragt in das vom Geltungsbereich umfasste Flurstück Nr. 1666 hinein.

Das Plangebiet hat eine artenschutzrechtliche Relevanz für wertgebende Brutvogelarten (Feldlerche).

### **Schutzgut Boden/Fläche**

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.

### **Schutzgut Wasser**

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Niederschlagswasser versickert bisher über die belebte Bodenzone.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Die Hauptwindrichtung kommt aus Westen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Einflussbereiches für Siedlungsbereiche, weshalb das Plangebiet keine Ausgleichsfunktion für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet hat.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Das Plangebiet liegt im Außenbereich abseits von Siedlungen in räumlicher Nähe zur B 16. In einer Entfernung von ca. 300 m westlich des Plangebiets beginnt die Wohnbebauung des Ortsteils Nordhofen. Das Plangebiet wird nach Osten, Süden und teilweise Norden durch Waldflächen abgeschirmt

### **Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Das Bodendenkmal „Grabhügel der Hallstattzeit“ (Aktenummer D-7-7728-0003), ragt im Süden in das Plangebiet hinein und erstreckt sich noch weitere ca. 360 m über das Plangebiet hinaus nach Süden.

Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische Gasversorgungsleitung.

## **15.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

### **Umweltauswirkungen durch die PV-Anlage**

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freifläche durch die baulichen Anlagen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche
- mögliche Lichtreflexionen
- mögliche Schallimmissionen

### **Schutzgut Mensch**

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten schallemissionsfrei. Für in PV-Anlagen zum Einsatz kommende Zentralwechselrichter liegen Schalldruckmessungen vor, in denen

nachgewiesen ist, dass im Nennbetrieb (alle Lüfter laufen auf Maximaldrehzahl) die Richtwerte der einschlägigen VDI-Richtlinie und der TA Lärm für Reine Wohngebiete bereits bei 100 m Entfernung unterschritten werden. Vorliegend werden Stringwechselrichter verwendet, die deutlich leiser sind, da i. d. R. keine Lüfter erforderlich sind. Nachts arbeiten die Wechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht. Die schallemittierenden Wechselrichter und Trafos sind schallabsorbierend verkleidet (Stringwechselrichter) oder eingehaust (Zentralwechselrichter). Wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung werden die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte sicher eingehalten. Schallimmissionen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Blendwirkungen durch Reflexionen auf den Solarmodulen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur nächstgelegenen Wohnbebauung, der abschirmenden Wirkung durch das angrenzende Waldgebiet (v.a. nach Osten zur B 16 hin), weiteren Bestandsgehölzen im Süden und Westen, der geplanten Eingrünung sowie der Tatsache, dass die PV-Module aufgrund der Beschichtung wenig reflektieren, sind Blendwirkungen jedoch unwahrscheinlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt. Die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege bleiben frei zugänglich.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden als unerheblich bewertet.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Durch die Nutzung als PV-Anlage wird das Plangebiet technisch überprägt. Es kommt zu einem Entzug von bisherigen Freiflächen. Gegenüber dem bisher un bebauten und landwirtschaftlich genutzten Plangebiet ist von diesen Auswirkungen vor allem die Avifauna betroffen. Aus den potenziellen Betroffenheiten von bodenbrütenden Vogelarten sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist keine Abwertung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten.

Mit den randlichen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine Strukturanreicherung der Feldflur erzielt, wodurch die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand gefördert werden kann. Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden insgesamt als gering erheblich eingestuft.

### **Schutzgut Boden/Fläche**

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlage gehen Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist jedoch ausschließlich auf die Grundfläche der Betriebsgebäudes begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im

Böden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und Fläche werden insgesamt als gering erheblich eingestuft.

### **Schutzgut Wasser**

Durch die PV-Anlage kommt es gegenüber dem bisherigen Zustand nicht zu einer Veränderung des Versickerungsverhaltens von Niederschlagswasser. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind daher nicht zu erwarten. Durch die Verankerung der Modulträger mittels Ramm- oder Drehfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen.

Eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch den Betrieb der PV-Anlage tritt nicht auf.

Künftig werden keine organischen und anorganischen Nährstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel auf den Flächen ausgebracht. Die Belastung des Grundwassers mit solchen Stoffen wird sich dadurch verringern. Der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln ist nicht vorgesehen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser werden als unerheblich gegenüber dem aktuellen Zustand eingestuft.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Gegenüber der bisherigen Nutzung kommt es bei Realisierung der PV-Anlage durch die Überdeckung der Flächen des Plangebietes mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Da das Plangebiet bei der Solarnutzung nicht versiegelt wird, bleiben die bisherigen klimatischen Funktionen erhalten.

Die PV-Anlage arbeitet emissionsfrei. Gegenüber der bisherigen Nutzung treten keine Veränderungen in der Immissionsbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung auf.

Durch die CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der Energiegewinnung stellt die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft werden insgesamt als unerheblich bewertet.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Mit der Errichtung der PV-Anlage wird gegenüber der bisherigen Nutzung freie Landschaft technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist allerdings wegen der Lage abseits von Siedlungsflächen, die großflächigen Waldgebiete im Umfeld des Plangebietes sowie durch die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan geplanten Eingrünungsmaßnahmen eingeschränkt.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan beschränkt die Bauhöhe der Solarmodule über Gelände auf 3,2 m und die Bauhöhe der Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m. Mit einer

randlichen Eingrünung des Plangebietes und einer geeigneten Pflanzenauswahl lassen sich die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild und ihre Wahrnehmung minimieren.

Reflexionen auf den Solarmodulen sind wegen der beschichteten Oberflächen nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild werden als gering erheblich eingestuft.

### **Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Im Süden des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal „Grabhügel der Hallstattzeit“ (Aktenummer D-7-7728-0003). Im Bereich des Bodendenkmals werden keine Erdkabel verlegt. Die Solarmodule werden lediglich in den Boden gerammt. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Bereich der unterirdischen Gasversorgungsleitung samt Schutzstreifen wird von Solarmodulen freigehalten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter werden als gering erheblich eingestuft.

### **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter (z.B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten wären.

### **Null-Variante**

Sollte das Vorhaben nicht durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich als Acker für den Anbau von Energiepflanzen für die örtliche Biogasanlage genutzt wird.

## **15.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie allgemeine Aussagen zu Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind nachfolgend aufgeführt. Nähere Angaben enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

### **Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen**

Schutzgut Landschaftsbild:

- Minimierung von Sichtwirkungen durch Standortwahl abseits von Siedlungen und zwischen abschirmenden Waldgebieten.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu

berücksichtigen. Die Größenordnung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs liegt bei ca. 29.505 m<sup>2</sup>.

Es ist vorgesehen, den erforderlichen Ausgleich auf Flächen in den Randbereichen des Plangebietes oder ggf. auf einer Ausgleichsfläche ca. 160 m nordwestlich des Plangebietes zu erbringen.

Nähere Angaben zur Gestaltung der Ausgleichsfläche enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

### **15.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Räumliche Standortalternativen liegen nicht vor. Gründe hierfür sind im Kapitel Standortbegründung erläutert.

### **15.6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Technische Schwierigkeiten traten nicht auf.

Im weiteren Verfahren werden die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Bürgern berücksichtigt.

### **15.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Das Monitoring soll die Überwachung der erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden können, um der Gemeinde die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei der Gemeinde.

Um die Gemeinde bei dieser Überwachung zu unterstützen, unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden die Gemeinde über ihnen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinde hingegen wird von sich aus nach Fertigstellung der Maßnahme die Anlage beobachten.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt, daher entstehen aus der Darstellung von Bauflächen auch keine Erfordernisse für ein Monitoring.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden folgende Monitoringmaßnahmen durch die Gemeinde Deisenhausen durchgeführt:

- Überprüfung der Anpflanzung der Eingrünung der PV-Anlage nach deren Inbetriebnahme
- Überprüfung der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der PV-Anlage, danach alle 2 Jahre Überprüfung der Einhaltung von Nutzungs- und Pflegebestimmungen.

## 15.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf einer landwirtschaftlich benachteiligten Fläche soll eine PV-Anlage errichtet werden.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Wechselwirkungen im Vergleich zu der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	unerheblich
Tiere und Pflanzen	gering erheblich
Boden/Fläche	gering erheblich
Wasser	unerheblich
Klima/Luft	unerheblich
Landschaft	gering erheblich
Kultur- und Sachgüter	unerheblich

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Umweltauswirkungen der Planung minimiert werden können.

Da mit der vorliegenden Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser soll auf Flächen in den Randbereichen des Plangebietes erbracht werden.

## 16 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 4 Bayerischer Bauernverband
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 6 bayernets GmbH, München
- 7 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg
- 8 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Düsseldorf
- 9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 10 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 11 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
- 12 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 13 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn

- 14 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 15 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 16 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 17 Lechwerke AG Augsburg
- 18 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 19 Regionalverband Donau-Iller
- 20 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 21 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 22 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 23 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- 24 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

## **17 Anlage**

./.

## **18 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung**

Vorentwurf Flächennutzungsplanänderung vom 22. Juli 2021

Vorentwurf Begründung vom 22. Juli 2021

## **19 Verfasser**

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 22. Juli 2021

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Jur. Univ. Kathrin Müller (Volljuristin)

*Deisenhausen, den .....*

.....  
*Unterschrift Erster Bürgermeister*